

Wer darf das Kind abholen?

Die Abholsituation gehört zum Alltag in Ihrer Einrichtung. Aber gleichzeitig wirft sie viele Fragen auf: Wer darf das Kind abholen? Wie soll ich reagieren, wenn eine Mutter telefonisch um eine Änderung der Abholregelung bittet? Darf das Kind seinem nicht sorgeberechtigten Vater übergeben werden?

Bei der Klärung dieser und anderer Fragen zur Abholsituation sind 2 Gesetze von großer Bedeutung:

Nach **§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch** (BGB) haben die Eltern als Sorgeberechtigte die Personensorge. Diese Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. **§ 1632 BGB** besagt, dass die Personensorge ferner das Recht umfasst, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

Das bedeutet: Wenn die **Eltern** ihr Kind beispielsweise aus Ihrem Kindergarten abholen möchten, **müssen Sie** ihnen **das Kind herausgeben**. Umgekehrt dürfen Sie das Kind nur seinen Eltern mitgeben und keiner fremden Person.

Doch es gibt in Ihrem Berufsalltag immer wieder Situationen, in denen die Sachlage nicht so eindeutig ist.

Sorgeberechtigte sind abholberechtigt

Hat der Vater mit der Mutter zusammen die elterliche Sorge, dürfen Sie keinem Elternteil das Kind vorenthalten, selbst wenn ein Elternteil von Ihnen verlangt, dass Sie das Kind dem anderen Elternteil nicht herausgeben sollen. Anders verhält es sich, **wenn einem Elternteil die elterliche Sorge vom Familiengericht entzogen wurde**. Diesem nicht mehr sorgeberechtigten Elternteil **dürfen Sie das Kind nicht übergeben**.

Praxisbeispiel: Tom ist 6 Jahre alt und geht in Ihren Kindergarten. Eines Tages kommt Toms Vater in Ihre Einrichtung und will seinen Sohn abholen. Sie wissen jedoch, dass Toms Eltern geschieden sind und das Familiengericht Toms Vater die elterliche Sorge vollständig entzogen hat.

Lösung: In dem Praxisbeispiel dürfen Sie Tom dem Vater nicht übergeben.

Abholberechtigte bestimmen

Im Betreuungsvertrag oder **in einer schriftlichen Erklärung** sollten Sie mit den Eltern **festlegen, wer das Kind abholen darf**. Zumeist erklären die Eltern noch andere Personen für abholberechtigt, wie Nachbarn oder Verwandte. Diese Vereinbarung kann verändert werden.

Wenn Sie mit den Eltern eine **Abholvereinbarung** treffen oder diese ändern, **sollte das in schriftlicher Form** oder ausnahmsweise in mündlicher Form unter Zeugen **geschehen**. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Eltern die getroffene Vereinbarung leugnen, wenn das Kind auf dem Heimweg zu Schaden kommt.

Praxisbeispiel: Einige Tage später ruft Toms Mutter bei Ihnen im Kindergarten an. Sie bittet Sie, Tom ausnahmsweise Herrn Müller heute mitzugeben.

Lösung: In dem Praxisbeispiel will die Mutter die bisher gültige Vereinbarung verändern, weil heute Herr Müller Tom vom Kindergarten abholen soll. Leider ist es Ihnen nicht möglich, vorher mit der Mutter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Für eine mündliche Vereinbarung sollten Sie sich jedoch unbedingt eine Mitarbeiterin als Zeugin suchen. Toms Mutter soll gegenüber dieser Mitarbeiterin wiederholen, dass Herr Müller Tom vom Kindergarten abholen darf.

Wohl des Kindes beachten

Keine Regel ohne Ausnahme. Nach § 1627 BGB müssen Sie, als Beauftragte der Sorgeberechtigten, immer das Wohl des Kindes berücksichtigen. Deshalb dürfen Sie **keiner Person das Kind herausgeben, wenn Sie dadurch das Wohl des Kindes gefährdet sehen**. Ganz egal, ob es sich dabei um die sorgeberechtigten Eltern oder um andere Abholberechtigte handelt. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, nach einer Lösung zu suchen, die das Kind nicht gefährdet.

Praxisbeispiel: Einige Stunden später kommt Herr Müller in den Kindergarten, um Tom abzuholen. Er hat eine sehr starke Schnapsfahne. Lallend und torkelnd fordert er Sie auf, ihm Tom auszuhändigen.

Lösung: Sie geben Herrn Müller Tom nicht heraus. Da Herr Müller stark angetrunken ist, stellt er für Tom eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Weil Toms Mutter die alleinige elterliche Sorge besitzt, sollten Sie sie umgehend anrufen und mit ihr eine neue Vereinbarung treffen.

Sie und Ihre Kolleginnen sollten wissen, wie Sie sich in einer solchen Situation zu verhalten haben. Dann können Sie der Abholphase entspannt entgegensehen.